

Rechtlicher Überblick: Mitwirkungspflichten im Rahmen der Identitätsklärung und Folgen

27. Januar 2021, 17:00-19:30 Uhr | Referentin: Jenny Fleischer

Die Veranstaltungsreihe "Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten im Rahmen der Identitätsklärung" wird organisiert durch:



Ablauf

17:00–17:10 Einführung

17:10–17:40 Rechtlicher Überblick, Teil 1

17:40–18:00 Fragen

18:00–18:30 Rechtlicher Überblick, Teil 2

18:30–18:40 Pause

18:40–19:00 Fragen

19:00–19:25 Diskussion in Kleingruppen

19:25–19:30 Verabschiedung und Ausblick

Übersicht

- A. Einführung
- B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren
 - I. Allgemeine Mitwirkungspflichten
 - II. Passbeschaffung
 - III. Folgen bei Verstoß
- C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz
 - I. Allgemeine Mitwirkungspflichten
 - II. Passbeschaffung
 - III. Folgen bei Verstoß

A. Einführung

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

§ 82 AufenthG - Mitwirkung des Ausländers

(1) Der Ausländer ist **verpflichtet**, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Sie setzt ihm eine solche Frist, wenn sie die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen fehlender oder unvollständiger Angaben aussetzt, und benennt dabei die nachzuholenden Angaben. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. (...)

(2) (...)

(3) Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 44a, 48, 49 und 81 **hingewiesen** werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

§ 3 AufenthG - Passpflicht

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

Begrifflichkeiten

- **Pass**
- **Passersatz**
 - deutsches Passersatzpapier, § 4 Abs.1 AufenthV
 - (Reiseausweis für Flüchtlinge, § 1 Abs. 3 AufenthV, Reiseausweis für Ausländer, § 5 AufenthV)
- **Ausweisersatz**, § 55 f. AufenthV, § 48 Abs. 2 AufenthG

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung



Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung



Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung



Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

§ 5 AufenthG - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

Erfüllung der Passpflicht

-> grundsätzlich zwingende Voraussetzung für:

- die erlaubte Einreise (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) oder dessen Verlängerung (§ 8 Abs. 1 AufenthG)

- **wichtige Ausnahme:** § 5 Abs. 3 AufenthG

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

Erfüllung der Passpflicht

- Passbesitz ist nicht gleichbedeutend mit der Pflicht zur Mitführung des Passes
-> Mitführungspflicht an der Grenze, § 13 Abs. 1 S.2 AufenthG

§ 13 Abs. 1 S.2 AufenthG

- (1) (..) 2 Ausländer sind verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen anerkannten und gültigen **Pass oder Passersatz** gemäß § 3 Abs. 1 **mitzuführen** und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

§ 5 Abs. 3 AufenthG

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 **ist** von der **Anwendung der Absätze 1 und 2**, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 **abzusehen**. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 26 Absatz 3 ist von der Anwendung des Absatzes 2 abzusehen.

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten

A. Einführung

Mögliche Folgen bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten:

- Beschäftigungsverbot
- Sozialleistungskürzung
- Nichterteilung / Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln
- strafrechtliche Folgen

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 15 AsylG - Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen **Pass oder Passersatz** den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. **alle erforderlichen Urkunden** und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. **im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes** oder Passersatzes **an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken** und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 15 Abs. 3 AsylG

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. **alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,**
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 15 Abs. 4 AsylG

4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 15a AsylG - Auswertung von Datenträgern

- (1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die **Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers** nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. § 48 Absatz 3a Satz 2 bis 7 und § 48a des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

- weitere Pflichten:
 - § 10 Abs. 1 AsylG - Pflicht zur Adressmitteilung
 - § 22 AsylG - Meldepflicht
 - § 25 Abs. 1 AsylG - Pflichten in der Anhörung
 - § 50 Abs. 6 AsylG - Zuweisung
- Pflichten im Klageverfahren:
 - § 74 Abs. 2 AsylG - Klagebegründung
 - § 81 AsylG - Betreiben des Verfahrens

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

II. Passbeschaffung

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG

- grundsätzliche Pflicht, an Beschaffung eines **Identitätspapiers** mitzuwirken
- hinsichtlich **Passbeschaffung** gilt § 60b Abs.2 S. 2 AufenthG:

(2) Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. **Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages (...)**

-> Gegenstand des Asylverfahrens ist mögliche Verfolgung vor dem Herkunftsstaat

-> während des Asylverfahrens, Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftsstaates unzumutbar

-> Asylbewerber erfüllen ihre Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

-> Pflicht, an Passbeschaffung mitzuwirken ist während des laufenden Asylverfahrens suspendiert, vgl. § 60b Abs.2 S. 2 AufenthG

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

§ 33 AsylG

§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag **gilt** als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer **Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15** oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer **unverzüglich nachweist**, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

§ 33 Abs. 4 AsylG

(4) Der Ausländer ist auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

Belehrungspflicht über die Rechtsfolgen

- schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis
- in einer Sprache, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die oder der Schutzsuchende sie versteht (Art. 12 Abs. 1a Asylverfahrensrichtlinie)

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

§ 33 Abs. 5 AsylG

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

Wiederaufnahme, § 33 Abs. 5 AsylG

- Wiederaufnahmeantrag (oder neuer Asylantrag) persönlich bei BAMF-Außenstelle, Satz 2 bis 4
 - Wiederaufnahme in Verfahrensabschnitt, in dem die Einstellung erfolgte, Satz 5
 - innerhalb von 9 Monaten, Satz 6 Nr. 1; andernfalls:
 - > Behandlung als Folgeantrag
-
- Art. 28 Abs. 2 Asylverfahrensrichtlinie

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

§ 47 AsylG - Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. **Abweichend von Satz 1** ist der Ausländer verpflichtet, **über 18 Monate hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**, wenn er

1. seine **Mitwirkungspflichten** nach **§ 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7** ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
2. wiederholt seine **Mitwirkungspflicht** nach **§ 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3** ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder
4. **vollziehbar ausreisepflichtig** ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die **Mitwirkung** bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.

Satz 3 findet keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

§ 1a AsylbLG

§ 1a Anspruchseinschränkung

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

B. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

III. Folgen bei Verstoß

§ 1a AsylbLG

(5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 7 erhalten **nur Leistungen entsprechend Absatz 1**, wenn

1. sie ihrer **Pflicht** nach § 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. sie ihrer **Mitwirkungspflicht** nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer **Mitwirkungspflicht** nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer **Mitwirkungspflicht** nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
5. sie ihrer **Mitwirkungspflicht** nach § 15 Absatz 2 Nummer 7 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
6. sie den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
7. sie den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins **nicht zu vertreten** oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 48 AufenthG - Ausweisrechtliche Pflichten

(1) Ein Ausländer ist **verpflichtet**,

1. seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und
2. seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung

auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Ein deutscher Staatsangehöriger, der zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, ist verpflichtet, seinen ausländischen Pass oder Passersatz auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, wenn

1. ihm nach § 7 Absatz 1 des Passgesetzes der deutsche Pass versagt, nach § 8 des Passgesetzes der deutsche Pass entzogen worden ist oder gegen ihn eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes ergangen ist, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer beabsichtigt, das Bundesgebiet zu verlassen oder
2. die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes vorliegen und die Vorlage, Aushändigung und vorübergehende Überlassung des ausländischen Passes oder Passersatzes zur Durchführung oder Sicherung des Ausreiseverbots erforderlich sind.

(2) Ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 48 AufenthG - Ausweisrechtliche Pflichten

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er **verpflichtet**, an der **Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken** sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 48 AufenthG - Ausweisrechtliche Pflichten

(3a) Die **Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig**, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat nach Maßgabe von Absatz 3 **erforderlich** ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.

(4) Wird nach § 5 Abs. 3 oder § 33 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein **Ausweisersatz** ausgestellt. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 49 AufenthG - Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität

(2) **Jeder Ausländer ist verpflichtet**, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

Bei Anerkannten:

-> Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, Abschnitt 5 des AufenthG:

- Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Nationalpasses abhängig gemacht werden, § 5 Abs. 3 AufenthG

Asylberechtigte (Art. 16a GG) und **anerkannte Flüchtlinge** (§ 3 AsylG) erhalten:

- Reiseausweis für Flüchtlinge (“GFK-Pass”/ “blauer Pass”), § 4 Abs. 1 S.1 Nr. 3, § 1 Abs. 3 AufenthV; Art. 28 GFK
- -> erfüllt als “deutsches Passersatzpapier” die Passpflicht (§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Subsidiär Schutzberechtigte (AT gem. § 25 Abs. 2 Alt.2 AufenthG) und **national Schutzberechtigte** (AT gem. § 25 Abs. 3 AufenthG):

- Ausweisersatz
- Passbeschaffung zumutbar: Pflicht, an Passbeschaffung mitzuwirken
- Passbeschaffung unzumutbar: Reiseausweis für Ausländer

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

Zumutbarkeit, § 5 AufenthV

- gesetzlich nicht definiert -> unbestimmter Rechtsbegriff
- Beispiele in § 5 Abs. 2 AufenthV (“insbesondere”)

- Einzelfallbetrachtung !

- objektiv unmögliche oder von vorneherein erkennbar aussichtslose Handlungen dürfen nicht abverlangt werden

(vgl. BVerwG, Beschluss v. 15.6.2006, 1 B 54/06; VGH Bayern, Beschluss v. 28.4.2011, 19 ZB 11.875)

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

§ 5 AufenthV - Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn **nicht auf zumutbare Weise erlangen kann**, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

(2) Als **zumutbar** im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

Zumutbarkeit, § 5 AufenthV

VG Köln zu Reiseausweis für subsidiär Schutzberechtigte aus Syrien im wehrpflichtigen Alter:

"Im Einzelfall ist es auch einem subsidiär Schutzberechtigten unzumutbar, bei der Botschaft seines Herkunftsstaates zur Beantragung eines Reiseausweises nach § 5 Abs. 1 AufenthV vorzusprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die verfolgungsrechtliche Situation des subsidiär Schutzberechtigten bei einer wertenden Betrachtung im materiellen Kern und vom Ergebnis her mit der eines Flüchtlings vergleichbar ist."

(VG Köln, Urteil vom 04.12.2019 - 5 K 7317/18)

VG Berlin zu Reiseausweis während Upgrade-Klage:

Subsidiär Schutzberechtigten ist die Vorsprache bei nationalen Behörden unzumutbar, solange das Asylklageverfahren auf Flüchtlingsschutz noch nicht abgeschlossen ist.

(VG Berlin, Urteil vom 9.12.2020 - VG 15 K 231.19)

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

Bei Personen nach abgelehnten Asylverfahren / Duldungsinhaber

- vollziehbar ausreisepflichtig -> Pflicht an Passbeschaffung mitzuwirken, § 48 Abs. 3 AufenthG

Grenze: Zumutbarkeit (§ 48 Abs. 2 AufenthG)

Beispiele für zumutbare Handlungen:

- Ausfüllen und Unterzeichnen eines Formblattes, mit dem ein Pass oder Passersatz beantragt wird
- Abgabe von Lichtbildern oder von Fingerabdrücken
- Vorsprache bei der Botschaft des vermeintlichen Herkunftsstaates
- Beauftragung von Personen im Herkunftsland (Familie, Freunde, Vertrauensanwälte)
- Bezahlung der allgemein festgelegten Gebühren

umstritten:

- Unterschreiben einer sog. Freiwilligkeitserklärung bei Passbeantragung (Bsp: Iran)
- Fahrkarte zur Botschaft nicht finanzierbar

Beispiele für unzumutbare Handlungen:

- Botschaft des Herkunftsstaates lehnt Ausstellung eines Passes bedingungslos ab
- Passausstellung nur im Herkunftsstaat & Rückkehr dorthin nicht zumutbar

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

- **Entscheidungen zu Passbeschaffung & Mitwirkungspflichten:**

Caritas, Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten v. 15.5.2020, verfügbar unter:

<https://www.esf-netwin.de/medien/Gerichtsentscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf>

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

II. Passbeschaffung

Bei Personen nach abgelehnten Asylverfahren / Duldungsinhaber

- Beweislast über Mitwirkungshandlungen liegt bei betroffener Person
- Dokumentation der Schritte der Passbeschaffung
- Behörde hat sog. Hinweis- und Anstoßpflicht
(vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2010; VGH Bayern, Urt. v. 23.3.2006, 24 B 05.2889; vgl. auch § 82 Abs. 3 AufenthG)

- Zulässige Anordnungen der Behörde:

- Passbeschaffungsanordnungen, § 82 Abs. 3 AufenthG
- Mitwirkungsanordnung gem. § 82 Abs. 4 AufenthG (sog. Botschaftsvorführungen)
 - zwangsweise Durchsetzung möglich, S. 2

- Unzulässige Anordnungen der Behörde:

- Anordnung, Pass vorzulegen (Passbeschaffung liegt nicht allein im Einflussbereich der Person)

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

Bei Anerkannten:

- für international Schutzberechtigte: Anspruch auf Aufenthaltstitel, § 25 Abs. 2 AufenthG
- bei Zuerkennung von Abschiebeverboten: Nichterteilung Aufenthaltstitel bei Verstoß von Mitwirkungspflichten möglich, § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

Bei Personen nach abgelehnten Asylverfahren / Duldungsinhaber

- **negative Tatbestandsvoraussetzungen in Aufenthaltserlaubnissen**
 - § 25 Abs. 5 AufenthG
 - § 25a AufenthG
 - § 25b AufenthG
- **Sanktionen für Duldungsinhaber, § 60 a AufenthG**
 - Sozialleistungskürzungen, § 1a AsylbLG
 - räumliche Beschränkung, § 61 Abs. 1 c S. 2 AufenthG
 - Nichtankündigung der Abschiebung, § 60a Abs. 5 S. 5 AufenthG
 - Verlängerung der Abschiebehaft, § 62 Abs. 4 S. 2 AufenthG
 - Beschäftigungsverbot, § 60a Abs. 6 AufenthG
- **neu: Duldung light, § 60b AufenthG**

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

§ 60b AufenthG - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, **wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann**, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(2) Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls **zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen**. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.

-> **“besondere Passbeschaffungspflicht”**

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

§ 60b AufenthG - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer **regelmäßig zumutbar**,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

§ 60b AufenthG - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(3)

(..)

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

§ 60b AufenthG - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(4) Hat der Ausländer die zumutbaren Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 unterlassen, kann er diese **jederzeit nachholen**. In diesem Fall ist die **Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt** und dem Ausländer die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen. Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.

(6) § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 3 findet Anwendung.

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

weiterführend zu § 60b AufenthG, vgl.:

- Der Paritätische Gesamtverband, Die Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ – Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den Anwendungshinweisen des BMI zu § 60b AufenthG (verfügbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/anwendungshinweise-des-bmi-zur-duldung-fuer-personen-mit-ungeklaerter-identitaet-duldung-light-ersc/>)
- Gesetzesbegründung, BT Drucksache 19/10047
- Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes (verfügbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/b1313a0963c7c363c125856e003d618a/\\$FILE/BMI-Anwendungshinweise-60b_AufenthG_20200414.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/b1313a0963c7c363c125856e003d618a/$FILE/BMI-Anwendungshinweise-60b_AufenthG_20200414.pdf))
- Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (verfügbar unter: <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>)

C. Mitwirkungspflichten im Aufenthaltsgesetz

III. Folgen bei Verstoß

§ 95 AufenthG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,**
2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, wenn
 - a) er vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 - b) ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und
 - c) dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
3. **entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,**
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 49 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
6. entgegen § 49 Abs. 10 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
- 6a. entgegen § 56 wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 56 Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt oder bestimmte Kontaktverbote nicht beachtet,
7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 oder Absatz 1c zuwiderhandelt oder (...)

Diskussion in Kleingruppen

- Erfahrungen der Identitätsklärung OHNE Passbeschaffung
- Probleme bei der Glaubhaftmachung der Bemühungen der Identitätsklärung bei den Ausländerbehörden

Dokumentation

Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten im Rahmen der Identitätsklärung – Auftaktveranstaltung, 27. Januar 2021

Fragen und Erfahrungsberichte aus dem Chat und Anmerkungen der RAin:

(nicht-kursiv: Teilnehmende; kursiv: RAin Jenny Fleischer)

- Meint Passersatz hier auch ausländische Passersatzdokumente, wie z.B. Travel Documents für Palästinenser?
 - *Nein, siehe S.7 des pdf*

- In Berlin und Bayern wurde die Erfahrung gemacht, dass Asylbewerber*innen während des Asylverfahrens aufgefordert werden, die Identität zu klären (z.B. Geburtsurkunde beschaffen).

- Erfahrung, dass trotz mündlicher Zusage durch Ausländerbehörde (ABH), der Aufenthalt würde im Fall der Mitwirkung bei der Identitätsklärung verlängert werden, eine Abschiebung vollzogen wurde.

- Was ist eine Willenserklärung?
 - *Die Ausländerbehörde hat die konkreten und für zumutbar erachteten Schritte der Mitwirkung aufzulisten (Hinweispflicht). Die Willenserklärung kann eine solche Mitwirkungshandlung darstellen.*

- Spielt der §1a AsylbLG (Anspruchseinschränkungen) eine Rolle im Asylverfahren?
 - *Ja, wenn Leistungen aufgrund verletzter Mitwirkungspflichten nach §15 AsylG gekürzt werden.*

- Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) ist kein Pass nötig. Die ABH fordert dennoch zur Passbeschaffung auf, verlängert aber die AE. Kann die Verweigerung der Passbeschaffung, obwohl evtl. eine Passbeschaffung möglich wäre, strafrechtliche Konsequenzen haben?
 - *Nein, aber im Zweifel besitzt man dann kein Reisedokument und kann Deutschland nicht verlassen.*

- Eine Klientin aus Syrien hat die Flüchtlingsanerkennung über Familiennachzug (Ehemann) erhalten. Jetzt hat sie sich scheiden lassen und will einen neuen Asylantrag stellen. Der syrische Pass ist jedoch inzwischen abgelaufen. Kann Sie zur Botschaft gehen?

- *Wenn sie nicht zur Botschaft will, sollte sie einen Asylantrag stellen, sodass ein Botschaftsbesuch nicht zumutbar ist. Wenn sie hingegen keinen Asylantrag stellen will, kann sie zur Botschaft.*
- *Mitwirkungspflichten bleiben bestehen, auch wenn ein Ausweisersatz vorliegt.*
- *Eine eidesstattliche Versicherung (Mitwirkungshandlung) sollte nur mit Kenntnis der Akte gegeben werden. Denn manchmal stellt sich hinterher heraus, dass die betroffene Person mit einem Visum bzw. Pass eingereist ist. Denn eine Eidesstattliche Erklärung ist strafbewehrt, d.h. durch falsche oder unvollständige Angaben können ggf. Ausweisungsinteresse geschaffen werden!*
- *Wenn die Identität durch VIS Auskunft geklärt ist, aber kein Pass vorliegt, gilt die Identität nichtsdestotrotz als geklärt.*
- Erfahrung mit der Duldung light: Manche ABHs und Verwaltungsgerichte vertreten die Ansicht, dass der fehlende Besitz eines gültigen Passes unabhängig davon, ob andere Duldungsgründe vorliegen, ausreicht, um eine Duldung light zu erteilen.
- *Verlangt bzw. verpflichtet werden kann nicht die Passvorlage, sondern „lediglich“ die zumutbaren Mitwirkungshandlungen*
- Somalia stellt neuerdings Pässe aus, die nur für die Rückkehr anerkannt werden, aber nicht z.B. für eine AE nach §25 b AufenthG.
- Auch die Vorsprache in Botschaften im Ausland (z.B. Belgien) kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten verlangt werden.
- Es gibt seit Januar 2020 ein neues Abkommen zwischen Guinea und Deutschland, welches unter anderem das Ziel verfolgt, dass auch die Botschaft (nicht nur Delegationen) Pässe ausstellt. Es gibt keine Erfahrungen, in wie weit dieses Abkommen umgesetzt wird.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219s1050b.pdf%27%5D_1613061381731
- Gibt es Erfahrung mit dem LEA Berlin, dass Corona ggf. als nicht selbst verschuldetes Abschiebehindernis anerkannt wird und infolge statt einer Duldung light wieder eine „normale“ Duldung erteilt wird, auch wenn weiterhin nicht an der Passbeschaffung nicht mitgewirkt wird?
 - Ein Teilnehmer hat die Leitung des LEA diesbezüglich gesprochen und die Antwort war negativ

- Kann aufgrund des Lockdowns von der 6-monatigen Frist zur Identitätsklärung nach §60c AufenthG (Ausbildungsduldung) abgesehen werden bzw. kann diese verlängert werden?
 - *Keine Erfahrungen, aber auf jeden Fall versuchen, es geltend zu machen*

- Welchen minimalen Umfang muss die Mitwirkung haben, damit eine „normale“ Duldung verlängert und keine Duldung light erteilt wird?
 - Das ist eine sehr offene Frage und hängt stark von ABH und Sachbearbeiter*in ab, das ist quasi der Kern des Problems

- In Bezug auf die Hinweis- und Anstoßpflicht der Behörde: Wie konkret müssen diese Hinweise sein? Müssen sie schriftlich sein? Reicht es, wenn das LEA einfach eine Übersetzung des Wortlauts von §60b Abs.3 AufenthG aushändigt?
 - *Hierzu gibt es noch keine klaren Informationen, das wäre aber eine politische Forderung*

- Die ABH Düsseldorf stellt unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umFs) erst nach ca. 3 Monaten eine "normale" Duldung aus. Bisher wurden sie dabei nicht über die Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/ Passbeschaffung belehrt. Können umFs auch eine Duldung Light erhalten?
 - *Nein, da Minderjährige (noch) nicht verfahrensfähig sind und haben somit falsche Angaben oder fehlende Mitwirkung (noch) nicht zu vertreten.*

- Es ist möglich, von Deutschland aus, Pässe in Gambia zu beantragen und zu erhalten.

Breakout Session /Diskussionen und Austausch in den Kleingruppen zum Thema „Identitätsklärung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten mit und ohne Passbeschaffung“:

- Hohe Unsicherheit dadurch, dass man nicht weiß, welche Mitwirkungshandlungen zu welchem (ggf. unerwünschten) Ergebnis führen.
- Hohe Unsicherheit dadurch, dass die Praxen der Passbeschaffung sich beständig ändern

Afghanistan:

- Bei Identitätsklärung Afghanistan (faktische Iraner*innen) gibt es unterschiedliche Entscheidungen durch die ABH, ob Terminbuchung als Bemühung ausreicht, oder nur Vorlage der Tazkira

- Erlass in Thüringen, wonach die Tazkira für die Identitätsklärung ausreichend ist, erleichtert Ausbildungsduldung
- Anders in Berlin, Tazkira genügt nicht. Aber es genügt Termin bzw. Vorsprache bei der Botschaft, es ist keine Duldung light für Afghanen bekannt (AWO)

Äthiopien:

- Die Voraussetzungen zur Passbeschaffung sind deutlich gesenkt worden. Das Generalkonsulat in Frankfurt/ Main ruft inzwischen Verwandt im HKL an und lässt sich telefonisch bestätigen, dass die betreffende Person Staatsbürger*in ist

Eritrea:

- Ein Vorsprache bei der Botschaft wird als zumutbare Mitwirkungshandlung erachtet,
- Voraussetzung für die Passausstellung ist eine ID Card; ohne ID-Card wird weder ein Pass durch die Botschaft noch ein Passersatz durch die ABH ausgestellt,

Gambia:

- Erfüllen Proxy-Pässe (= Pässe, die in Abwesenheit des späteren Passinhabers von offiziellen Behörden des Ausstellerstaates ausgestellt werden) die Passpflicht? Muss nachgeforscht werden
- Botschaft von Gambia stellt keine Reisepässe aus, das Schreiben, was diesen Umstand belegt reichte nicht aus; Person wurde bei Volljährigkeit aufgefordert, für die Passbeschaffung nach Gambia zu reisen (Person hatte AE); in einem anderen Fall (mit Duldung) besteht diese Option nicht und Passbeschaffung wird dennoch gefordert durch die ABH

Guinea:

- Die Konsularkarte, welche bei Vorlage einer Geburtsurkunde beantragt werden kann, wird durch die ABH Braunschweig nicht anerkannt; sie hat allerdings geholfen, um den Namen zu korrigieren
- Die Passausstellung ist ohne Delegationen kaum möglich
- Gibt es eine Botschaft oder Auslandsvertretung in Berlin?
 - Ja: <http://www.botschafter-berlin.de/guinea/>, außerdem derzeit eine Deligation, die bei Botschaftsvorfürungen Papiere für eine Abschiebung ausstellt
- Für Ausbildungsduldung reicht Konsularkarte (so in Braunschweig und Berlin, anders offenbar andernorts in Niedersachsen)
- Voraussetzung Konsularkarte: Geburtsurkunde (Kopie reicht), 25 Euro, Beantragung per Post nach ca. 2 Wochen, bei persönlicher Vorsprache am selben Tag erteilt

Guinea/Liberia:

- Braunschweig (anders u.U. in benachbarten ABHs): Für Ausbildungsduldung genügt Geburtsurkunde. Für §19d AufenthG sollen Betroffene Geld sparen und für 2-3

Wochen ausreisen, im Herkunftsland Pass beantragen und damit zurückkommen. Es wird wohl §19d AufenthG für 6 Monate erteilt, mit der Maßgabe, dann auszureisen und den Pass zu besorgen. Nach dortiger ABH erfolgreich praktiziert (Refugium Braunschweig), kein Problem bei Rückkehr, ABH will es weiter so handhaben. Ist wohl in Berlin auch angedacht (AWO).

- Unklar ist die Rechtsgrundlage, da eigentlich Duldung mit Ausreise erlischt und AT nicht ohne Pass erteilt wird.

Iran:

- Person hat alles vorgelegt (Geburtsurkunde, Iran. ID), hat aber nicht ausgereicht; Kopie des Reisepasses wurde nachträglich nachgereicht, das führte dann zu einer Vorladung, am Ende musste Original vorgelegt werden; Annahme: Aufgrund von teilweise gefälschten Geburtsurkunden aus dem Iran in der Vergangenheit, reicht dieses Dokument zur Identitätsklärung nicht mehr aus

Nigeria:

- i.d.R. werden Pässe ausgestellt
- Viele Botschaften verweigern einen schriftlichen Beleg über Mitwirkungshandlungen → Tipp: per Einschreiben und Unterschrift oder Rückschein Botschaften (z.B. Sudan, Syrien) anfragen, ob die Passbeschaffung überhaupt möglich ist und, wenn ja, wie.
- Wird eine verwandte Person in NG zur Identitätsklärung hinzugezogen, so muss diese 10 Jahre älter sein, als die betroffene Person, die sich den Pass/ Identitätspapiere beschaffen möchte und muss bei einem Notar in NG die Identität bestätigen

Somalia:

- Somalische (Identitäts-)Papiere werden von der Botschaft nicht anerkannt
- Es finden z.T. Botschaftsvorfürungen statt, um Abschiebepapiere auszustellen

Allgemein:

- Wenn ursprünglich Dublin und Pass in anderem Schengen-Staat abgegeben, dann waren Pässe auf Anfrage praktisch nie zu erhalten bzw. verloren. Versuch, Pass zurückzubekommen wurde als Bemühen anerkannt

Problem von Berater*innen:

- Beratung ist punktuell, Ratschläge zur Glaubhaftmachung / Identitätsklärung werden gegeben, Ergebnis wird jedoch nicht rückgemeldet, daher wenig überprüfbare Erfahrungen

Erfahrung Duldung light

- Eine Person in Berlin aus der Türkei hat Duldung light bekommen, hat jedoch tatsächlich keine Bemühungen vorgetragen

- Eine Person bei HFK (Bundesland nicht notiert); hier bleibt es nach HFK-Gesuchen bei einer Duldung mit dem Zusatz § 60b AufenthG, solange Bemühungen nicht erfolgt sind

Materialien & Links

- Arbeitshilfe: „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., 01.2021. <https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten%2021.01.2021.pdf>
- Infosammlung: „Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung“, Bundesfachverband umF e.V. <https://b-umf.de/p/mitwirkungspflichten-bei-der-passbeschaffung-und-identitaetsklaerung/>
- Hinweis auf Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Niedersachsen (<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/11/%E2%80%9EBeratungsleitfaden-zu-Passbeschaffung-und-Mitwirkungspflicht-bei-Personen-mit-einer-Duldung-bei-Asylsuchenden-und-Schutzberechtigten%E2%80%9C.pdf>) und der Arbeitshilfe zur Ausbildungsduhlung in Thüringen des IvAF-Netzwerkes in Thüringen, in denen auf die offiziellen Regelungen in Thüringen hinsichtlich der Identitätsklärung für die Ausbildungsduhlung verwiesen wird. https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/10/2020_10_01_Arbeitshilfe_Ausbildungsduhlung.pdf
- Die „AG Beschäftigungsverbote“ sammelt Erfahrungen mit Botschaftsbesuchen zum Zweck der Passbeschaffung. Ziel ist es, der Beratung eine länderspezifische Informationssammlung zur Verfügung zu stellen.
- Zur Dokumentation der Erfahrungen dient diese [Vorlage](#). Die AG freut sich über Rücksendung der ausgefüllten Dokumentation an a.udogwu@b-umf.de!

Ausblick

Januar 2021	Allgemeiner rechtlicher Überblick
März 2021	Länderfokus: Afghanistan, Pakistan, Iran
Mai 2021	Länderfokus: Gambia, Guinea, Nigeria
Juli 2021	Eine Veranstaltung für Betroffene (offline mit Sprachmittlung)
August 2021	Themenfokus: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Erwachsene
Oktober 2021	Länderfokus: Vietnam, Türkei, Russische Föderation
Dezember 2021	Länderfokus: Irak, Libanon